

# **BStGer TPF 2020 122 vom 17. Juni 2020**

Bundesstrafgericht, 2020-06-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_TPF\\_2020\\_122](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_TPF_2020_122)

FR: TPF TPF 2020 122 du 17 juin 2020

IT: TPF TPF 2020 122 del 17 giugno 2020

## **Regeste**

Folgen der Verletzung von Ausstandsvorschriften; Siegelung

## **Erwägungen**

### **E. 20**

Auszug aus dem Beschluss der Beschwerdekammer in Sachen A. gegen Bundesanwaltschaft vom 17. Juni 2020 (BB.2020.88)

Folgen der Verletzung von Ausstandsvorschriften; Siegelung

Art. 60, 248 Abs. 1 StPO

Werden gestützt auf Art. 60 Abs. 1 StPO Beweismittelbeschlagnahmeverfügungen aufgehoben, an denen eine zum Ausstand verpflichtete Person mitgewirkt hat, so sichtet die neue Verfahrensleitung das zuvor erhobene Beweismaterial. Nach dieser Durchsuchung erlässt sie gegebenenfalls neue Beschlagnahmeverfügungen. In einem solchen Fall läuft keine neue Frist für die Stellung eines Antrags auf Siegelung von Beweismitteln, welche bereits Jahre zuvor anlässlich einer Hausdurchsuchung sichergestellt wurden und gegen deren Durchsuchung damals keine Rechtsbehelfe eingelegt wurden (E. 3).

Conséquences de la violation des dispositions relatives à la récusation; mise sous scellés

Art. 60, 248 al. 1 CPP

Dans le cas où des décisions de séquestre probatoire, auxquelles une personne tenue de se récuser avait participé, sont annulées en vertu de l'article 60 al. 1 CPP, les moyens de preuve seront examinés par la nouvelle direction de la procédure. La direction de la procédure rendra, cas échéant, de nouvelles décisions de séquestre. Ce cas de figure ne fait pas courir un nouveau délai pour s'opposer à la perquisition des moyens de preuve qui avaient déjà été mis en sûreté des années auparavant lors d'une perquisition qui n'avait alors pas été contestée (consid. 3).

Conseguenze della violazione delle norme sulla ricusazione; apposizione di sigilli

Art. 60, 248 cpv. 1 CPP

In caso di annullamento, in applicazione dell'art. 60 cpv. 1 CPP, di decisioni di sequestro di materiale probatorio alle quali aveva partecipato una persona tenuta a ricusarsi, tale materiale viene visionato da parte della nuova direzione del procedimento. Dopo di che quest'ultima emana se del caso nuove decisioni di sequestro. In un simile caso non decorre un nuovo termine per opporsi alla perquisizione di mezzi di prova già messi in sicurezza anni prima in occasione di una perquisizione domiciliare rimasta incontestata (consid. 3).

TPF 2020 122

#### Zusammenfassung des Sachverhalts:

Am 17. Juni 2019 hiess die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts ein vom Beschuldigten A. gestelltes Ausstandsbegehren teilweise gut. Gestützt darauf ersuchte A. die Bundesanwaltschaft mit Eingabe vom 21. Juni 2019 nebst anderem um Aufhebung der im Rahmen der Strafuntersuchung ergangenen Amtshandlungen. Mit Schreiben vom 21. Februar 2020 präzisierte A. sein Begehren und listete auf, welche Amtshandlungen er aufheben lassen möchte. Nachdem die Bundesanwaltschaft dieses Ersuchen teilweise guthiess, beschlagnahmte sie am 7. Mai 2020 (neu) eine Reihe von anlässlich der Hausdurchsuchungen vom 17. März 2016 in den Domizilen von A. in Z. und Y. sichergestellten Unterlagen und Gegenständen als Beweismittel. Sie hielt dabei fest, in Bezug auf die im Gewahrsam der Bundesanwaltschaft verbleibenden physischen Beweismittel habe A. auf eine Siegelung im Sinne von Art. 248 StPO verzichtet. Ebenso beschlagnahmte die Bundesanwaltschaft (neu) eine E-Mail vom 15. August 2015 von E. an A. aus der Sicherung des E-Mailaccounts von A. sowie von der Privatklägerin G. früher eingereichte und sich im Besitz der Bundesanwaltschaft befindende Unterlagen als Beweismittel. Ebenso (neu) beschlagnahmt wurde das durch die Privatklägerin G. am 2. Dezember 2015 eingereichte Notebook von A. Mit Eingabe vom 8. Mai 2020 liess A. bei der Bundesanwaltschaft darum ersuchen, die von den erwähnten Beschlagnahmeverfügungen betroffenen Unterlagen und Gegenstände zu versiegeln. Diesen Antrag wies die Bundesanwaltschaft mit Verfügung vom 15. Mai 2020 ab. Dagegen erhob A. Beschwerde.

Die Beschwerdekammer wies die Beschwerde ab.

#### Aus den Erwägungen:

2. 2.1 Schriftstücke, Ton-, Bild- und andere Aufzeichnungen, Datenträger sowie Anlagen zur Verarbeitung und Speicherung von Informationen dürfen durchsucht werden, wenn zu vermuten ist, dass sich darin Informationen befinden, die der Beschlagnahme unterliegen (Art. 246 StPO). Von einer Durchsuchung in diesem Sinne wird nach der Praxis des Bundesgerichts gesprochen, wenn die Schriftstücke oder Datenträger im Hinblick auf ihren Inhalt oder ihre Beschaffenheit durchgelesen bzw. besichtigt werden, um ihre Beweiseignung festzustellen, sie allenfalls zu beschlagnahmen und zu den Akten zu nehmen (BGE 144 IV 74 E. 2.1; 143 IV 270 E. 4.4 S. 273).

TPF 2020 122

Die Inhaberin oder der Inhaber kann sich vorgängig zum Inhalt der Aufzeichnungen äussern (Art. 247 Abs. 1 StPO). Aufzeichnungen und Gegenstände, die nach deren oder dessen Angaben wegen eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechts oder aus anderen Gründen nicht durchsucht oder beschlagnahmt werden dürfen, sind zu versiegeln und dürfen von den Strafbehörden weder eingesehen noch verwendet werden (Art. 248 Abs. 1 StPO).

2.2 Nach der Rechtsprechung muss ein Siegelungsgesuch sofort gestellt werden. Ein mehrere Wochen oder Monate nach der vorläufigen Sicherstellung der Aufzeichnungen oder Gegenstände gestelltes Siegelungsgesuch ist grundsätzlich verspätet. Demgegenüber kann ein eine Woche danach gestelltes Gesuch gegebenenfalls noch als rechtzeitig

angesehen werden. Es kommt auf die Umstände des Einzelfalls an (vgl. hierzu die Urteile des Bundesgerichts 1B\_176/2019 vom 17. September 2019 E. 2.2; 1B\_85/2019 vom 8. August 2019 E. 4.2 m.w.H.).

2.3 Falls die Staatsanwaltschaft (im Vorverfahren) ein Entsigelungsgesuch stellt, ist vom Zwangsmassnahmengericht im Entsigelungsverfahren darüber zu entscheiden, ob die Geheimnisschutzinteressen, welche von der Inhaberin oder dem Inhaber der versiegelten Aufzeichnungen und Gegenstände angerufen werden, einer Durchsuchung und weiteren strafprozessualen Verwendung durch die Staatsanwaltschaft entgegenstehen. In dem Umfang, als das Zwangsmassnahmengericht die Entsigelung rechtskräftig bewilligt hat, kann die Staatsanwaltschaft anschliessend die entsiegelten Aufzeichnungen und Gegenstände einsehen, inhaltlich durchsuchen und (soweit nach Art. 263–268 StPO zulässig) förmlich beschlagnahmen (vgl. hierzu BGE 141 IV 77 E. 4.1 S. 81). Zu durchsuchende gesiegelte Beweismittel sind erst nach erfolgter Entsigelung und Durchsuchung förmlich zu beschlagnahmen (BGE 144 IV 74 E. 2.3). Die förmliche Beschlagnahme unterliegt der Beschwerde (GUIDON, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 393 StPO N. 10; KELLER, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, Art. 393 StPO N. 15).

2.4 Amtshandlungen, an denen eine zum Ausstand verpflichtete Person mitgewirkt hat, sind aufzuheben und zu wiederholen, sofern dies eine Partei innert fünf Tagen verlangt, nachdem sie vom Entscheid über den Ausstand Kenntnis erhalten hat (Art. 60 Abs. 1 StPO). Beweise, die nicht wieder erhoben werden können, darf die Strafbehörde berücksichtigen (Art. 60

TPF 2020 122

125

Abs. 2 StPO). Nicht wiederholbar können Beweiserhebungen aus rechtlichen, vor allem aber aus tatsächlichen Gründen sein. Letzteres ist insbesondere bei den überraschend vorgenommenen Erhebungen der Fall (KELLER, a.a.O., Art. 60 StPO N. 6).

Art. 60 StPO entspricht weitgehend der Regelung in Art. 38 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110; vgl. hierzu die Botschaft vom

## **E. 21**

Auszug aus der Verfügung der Strafkammer in Sachen Bundesanwaltschaft und Eidgenössisches Finanzdepartement gegen A. vom 17. Juni 2020 (SK.2020.9)

Umwandlung einer verwaltungsstrafrechtlichen Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe

Art. 10 Abs. 3 VStrR

Von der Anwendung des fixen Umwandlungssatzes von Art. 10 Abs. 3 Satz 1 VStrR ist abzusehen, wenn sie zu einer höheren als der im Sachurteil bestimmten Sanktion führen würde (E. 5.1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.